



Freiburg, 26. Juli 2019

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll

—

2019-781

Kantonales Führungsorgan (KFO)

Verbot von Feuer im Freien und Feuerwerken

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

gestützt auf das Gesetz vom 9. Juni 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

in Erwägung:

Der Mangel an Niederschlägen und die hohen Temperaturen der letzten Wochen bringen ein hohes Brandrisiko für Wiesen, Wälder und Gebäude mit sich. Diese Situation liegt dem Entscheid des kantonalen Führungsorgans (KFO) zugrunde, mit sofortiger Wirkung das Entfachen von Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem gesamten Kantonsgebiet zu verbieten. Sind von diesem Verbot nicht betroffen, die von den Gemeinden anlässlich des Nationalfeiertages bewilligten Feuer und Feuerwerke an den dafür bestimmten und gesicherten Standorten. Das Verbot gilt nicht für das Grillieren mit Gas- oder Holzkohlen grill oder an den dafür vorgesehenen Feuerstellen im Wald, sofern die Mindestsicherheitsanforderungen beachtet werden.

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

Das Entfachen von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sind auf dem gesamten Kantonsgebiet verboten.

Art. 2

Anlässlich des Nationalfeiertages können die Gemeinden Feuer und Feuerwerke an den eigens dafür bestimmten und gesicherten Standorten bewilligen.

Art. 3

Die Gemeinden kommunizieren ihre Sondergenehmigung unter gleichzeitiger Mitteilung der Organisation und des Standortes der Nationalfeier und des traditionellen 1. Augustfeuers bis am 30.07.2019, 12.00 Uhr (sppam@fr.ch). Sie bestätigen die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen zu haben.

Art. 4

Diese Massnahmen treten sofort in Kraft und gelten bis das Brandrisiko abgenommen hat.

Art. 5

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird gemäss Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch mit einer Busse von 20 Franken bis 2 000 Franken bestraft.

Art. 6

Mitteilung:

- a) an die Direktionen des Staates (14 Ex.);
- b) an die Oberamtmänner (7 Ex.);
- c) an die Mitglieder des kantonalen Führungsorgans (14 Ex.);
- d) an die Gemeinden (136 Ex.);
- e) an die Staatskanzlei (2 Ex.).

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Auszug aus dem Protokoll ohne Unterschrift, der unterzeichnete Beschluss kann bei der Staatskanzlei eingesehen werden